WIR Ferdinand Bonaventura deß Heiligen Römischen Reichs Graf und Herr von Weissenwolff, Frey-Herr auf Sonn- und Ennßegg, Herr der Herrschaften Erlach, Partz, Stadt Griesskirchen, Kematen, Pram, und Reinleuten, Ihro Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich, rc. rc. würcklich geheimer Rath, Cammerer, Obrister Erb-Land-Hofmeister und Lands-Hauptmann in Oesterreich Ob der Ennß. Entbiete N. all- und jeden Geist- und Weltlichen Obrigkeiten diß Lands, wie auch derenselben nachgesetzten Beambten, und sonst männiglichen meinen respectivè Dienst und Gruß in guten Willen zuvor, und gebe euch hiermit zu vernehmen: Es habe die Kayserl. Königl. Pulver- und Salliter-Wesens-Inspection allhier zu Lintz gehöriger Orthen einberichtet, was massen dem Pulver- und Salliter-Verschleiß mit deme ein nicht geringer Abbruch beschehe, um willen sehr viele Handels-Leuth, Burger und Krammer sich im Land, sonderbahr an denen Chur-Bayrisch- und Saltzburgischen Gräntzen, und in dem Kayserl. Königl. Saltz-Cammer-Gut befindeten, welche theils mit frembden, theils mit inländischen Pulver und Salliter, so sie von denen Pulvermachern und Salliterern clandestinè an sich bringen, ihre Negotia führeten.

Zumahlen aber die fremde Einfuhr des Pulver und Salliters ohnehin verbotten, auch der Verschleiß desselben zum Eintrag und Abbruch des Lands-Fürstlichen Pulver- und Salliter-Regalis gereichet, derohalben dann die Kayserl. Königl. Hof-Cammer eine Nothwendigkeit zu seyn befunden. Alle die jenige Handels-Leuth, Burger und Krammer, so mit Pulver und Salliter handlen, an die in Lintz aufgestelte Pulver- und Salliter-Wesens-Inspection dergestalten anweisen zu lassen, daß selbe gleich nach Publicirung gegenwärtigen Patents allen Pulver- und Salliter-Vorrath, was immer Sorten, gegen Empfang derley sowohl ingleicher Maaß als Eigenschafft gut Prob-haltig in Paqueteren obsignirten Pulver und Salliters, in das allhiesig Kayserl. Königl. Pulver- und Salliter-Repositorium überbringen, und einliferen sollen; auch allenthalben im Land kund zu machen, womit jene Kauff- und Handels-Leuth, so mit Pulver und Salliter handlen, hierzu aber von Eingangs erwehnter Pulver- und Salliter-Wesens-Inspection zu Lintz die Passier-Bolleten nicht werden aufzeigen können, als Pulver- und Salliter-Verschwärtzer angesehen, folgsam auch denen allschon vorhin publicierten Lands-Fürstlichen Pœnal-Patenten gemäß nicht nur mit der Confiscation deren Materialien, sondern auch mit der von jeden Pfund Pulver oder Salliters per 8. Gulden ausgesetzten Geld-Straff, sowohl Verkauffer als Kauffer beleget werden sollen; allermassen dann dessentwegen unterm 5. Aprilis lauffenden Jahrs die Verordnung anhero ergangen. Ich Lands-Hauptmann auch von tragenden Amts-wegen gehalten bin, derley zu wider das Kayserl. Königl. Interesse lauffende Beginnen und Unfug abzustellen, und deme, was zu dessen Aufnahm immer vorträglich seyn kan, all möglichen Vorschub zu leisten.

Solchemnach ergehet in Ihro Kayserl. Königl. Majestät Nahmen mein Lands-Hauptmanns Befehl an euch Eingangs ernennte Obrigkeiten und nachgesetzte Beambten, hiermit, daß ihr in Krafft dieses Patents eueren Unterthanen, welche mit Pulver und Salliter ihre Handelschafft treiben, dergleichen fremde Pulver- und Salliter-Einführung, dann an sich Bringung des inländischen Pulvers und Salliters von denen Pulvermachern und Salliterern nicht nur allein unter der Confiscation besagter Materialien und vor jedes Pfund 8. Gulden Straff, alles Ernsts abstellen und verbieten, sondern auch wegen Abnehmung offt besagter Pulver- und Salliter-Sorten an mehr berührte Pulver- und Salliter-Wesens Inspection zu Lintz lediglich anweisen: wie dann nicht minder auch die jenige, welche derley fremd- oder inländisch nicht obsigniertes Pulver und Salliter von ihnen Handels-Leuthen, Burgern und Krammern käufflich abnehmen möchten, mit gleichmäßiger Confiscation deren Materialien, und ob-erwehnter Geld-Straff per 8. Gulden vor jedes Pfund auf jedesmahliges Betretten beleget werden sollen; Andeme beschicht Ihro Kayserl. Königl. Majestät allergnädigster Will und Meynung. Lintz, den 17. Maji 1748.

Ferdinand Bonaventura Graf und Herr
von Weissenwolff, Lands-Hauptmann.

L.S.

Frantz Joseph Edler von Achwinghaimb
N. Oe. Regiments-Rath und Land-Schreiber.